

**Dritte Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung für die Masterstudiengänge  
Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre,  
Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft  
an der Universität Regensburg**

**Vom 8. August 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft vom 30. September 2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Februar 2023, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Satzung wird das Wort „Volkswirtschaftslehre“ durch die Worte „Economics (Volkswirtschaftslehre)“ ersetzt.
2. Nach § 28 der Inhaltsübersicht wird ein neuer § 28a mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„§ 28a Sonderregelungen zum Double Degree“
3. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Volkswirtschaftslehre“ durch die Worte „Economics (Volkswirtschaftslehre)“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a. Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

„2.a) <sup>1</sup>Bewerber und Bewerberinnen für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik oder Immobilienwirtschaft, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen einen gesonderten Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von DSH-2 oder einen gleichwertigen Sprachnachweises erbringen. <sup>2</sup>Von diesem gesonderten Nachweis entbunden sind Bewerber und Bewerberinnen, die einen Studienabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und den in Satz 1 geforderten Sprachnachweis bereits im Zusammenhang mit diesem Studienabschluss nachgewiesen haben. <sup>3</sup>Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.

b) <sup>1</sup>Bewerber und Bewerberinnen für den Masterstudiengang Economics (Volkswirtschaftslehre), die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. <sup>2</sup>Dieser Nachweis ist durch Sprachkurse (Grundkurse) im Umfang von mindestens 80 Unterrichtsstunden oder durch Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsausschusses, die gegebenenfalls auf Grundlage einer Empfehlung einer Lehrkraft für Deutsch als Fremdsprache des Zentrums für Sprache und Kommunikation der

Universität Regensburg ausgestellt wird, zu erbringen. <sup>3</sup>Wird dieser Nachweis nicht zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorgelegt, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Nachweises bis spätestens zum Ende des ersten Studienjahres.“

- b. In Abs. 7 Satz 2 zweiter Spiegelstrich wird das Wort „Volkswirtschaftslehre“ durch die Worte „Economics (Volkswirtschaftslehre)“ ersetzt.
5. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - a. Im Einleitungssatz wird das Wort „Volkswirtschaftslehre“ durch die Worte „Economics (Volkswirtschaftslehre)“ ersetzt.
    - b. Im Einleitungssatz zu Nr. 3 wird das Wort „Volkswirtschaftslehre“ durch die Worte „Economics (Volkswirtschaftslehre)“ ersetzt.
  6. § 8 Abs. 7 wird zu § 8 Abs. 7 Satz 1 und ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Im Masterstudiengang Economics (Volkswirtschaftslehre) ist die Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch.“
  7. § 15 wird wie folgt geändert:
    - a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - aa. Satz 1 wird wie folgt geändert:
        - (1) Unter dem Spiegelstrich „BWL-Schwerpunktmodulgruppe „Management und Führung“ (24 LP)“ werden nach dem Spiegelpunkt „Qualitative Sozialforschung“ zwei neue Spiegelpunkte mit den Worten „„Sustainable Corporate Governance““ bzw. mit den Worten „„Digital Tools for Controlling and Supply Chain Management““ angefügt.
        - (2) Unter dem Spiegelstrich „BWL-Schwerpunktmodulgruppe „Finanzierung“ (24 LP)“ werden die Worte „Derivative Finanzinstrumente“ durch die Worte „Derivative Securities“ ersetzt und wird nach dem Spiegelpunkt „Advanced Management and Supervision of Financial Institutions“ ein neuer Spiegelpunkt mit den Worten „„Kapitalmarkttheorie 2““ angefügt.
        - (3) Unter dem Spiegelstrich „BWL-Schwerpunktmodulgruppe „Quantitative Finanzwirtschaft“ (24 LP)“ werden die Worte „Derivative Finanzinstrumente“ durch die Worte „Derivative Securities“ ersetzt und werden nach dem Spiegelpunkt „Advanced Management and Supervision of Financial Institutions“ zwei neue Spiegelpunkte mit den Worten „„Kapitalmarkttheorie 2““ und den Worten „„Finanzmathematik““ angefügt.
        - (4) Unter dem Spiegelstrich „BWL-Schwerpunktmodulgruppe „Industrielles Management“ (24 LP)“ werden die Worte „Decision Support in Logistics“ durch die Worte „Digital Tools for Controlling and Supply Chain Management“ ersetzt, nach dem Spiegelpunkt „Prescriptive Analytics for production systems“ zwei neue Spiegelpunkte mit den Worten „„Controlling““ und den Worten „„Projects in Logistics and Supply Chain Management““ angefügt und im letzten Spiegelpunkt nach dem Wort „Modul“ die Worte „oder zwei weitere Module“ eingefügt.
        - (5) Unter dem Spiegelstrich „BWL-Schwerpunktmodulgruppe „Business Analytics and Operations Management“ (24 LP)“ werden die Spiegelpunkte „„Business Analytics for Supply Chain Management I““ und „„Business Analytics for Supply Chain Management II““ gestrichen und die Worte „Decision Support in Logistics“ durch die Worte „Digital Tools for Controlling and Supply Chain Management“

ersetzt und wird nach dem Spiegelpunkt „Simulation von Produktionssystemen“ ein neuer Spiegelpunkt mit den Worten „„Projects in Logistics and Supply Chain Management““ eingefügt.

bb. Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Unter dem Spiegelstrich „Freie Schwerpunktmodulgruppe „Wirtschaftsinformatik“ (24 LP)“ wird nach dem Spiegelpunkt mit den Worten „„Digital Platforms and the AI Economy““ ein neuer Spiegelpunkt mit den Worten „„Digital Commerce and Finance““ eingefügt.

(2) Unter dem Spiegelstrich „Freie Schwerpunktmodulgruppe „Immobilienwirtschaft“ (24 LP)“ wird das Wort „Immobilieninvestment“ durch die Worte „Real Estate Investment“ ersetzt und wird bei dem Spiegelpunkt „Immobilienmanagement II“ ein Klammerzusatz mit den Worten „(Voraussetzung für die Belegung des Moduls: erfolgreicher Abschluss des Moduls „Immobilienmanagement I“)“ angefügt.

b. In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Volkswirtschaftslehre“ durch die Worte „Economics (Volkswirtschaftslehre)“ ersetzt.

c. In Abs. 5 Satz 2 wird unter dem ersten Spiegelstrich das Wort „Immobilieninvestment“ durch die Worte „Real Estate Investment“ ersetzt und wird bei dem Spiegelpunkt „Immobilienmanagement II“ ein Klammerzusatz mit den Worten „(Voraussetzung für die Belegung des Moduls: erfolgreicher Abschluss des Moduls „Immobilienmanagement I“)“ angefügt.

8. In § 16 Abs. 3 wird ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„<sup>4</sup>Anstelle des ursprünglichen Prüfungsformats kann eine Wiederholungsprüfung auch in Form einer mündlichen Prüfung stattfinden; der Prüfer oder die Prüferin gibt die konkrete Prüfungsform mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt.“

9. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden ein neuer Spiegelstrich mit dem Wort „Hausaufgaben“ und ein Punkt angefügt.

10. In § 20 Abs. 1 Satz 4 zweiter Spiegelstrich wird das Wort „Volkswirtschaftslehre“ durch die Worte „Economics (Volkswirtschaftslehre)“ ersetzt.

11. § 23 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Die Gewichtung einzelner Teilleistungen, sowie ein eventuell vorgesehener Bestehensvorbehalt einzelner Teilleistungen, welche Bestandteil der jeweiligen Modulprüfung sind, ergibt sich aus dem Modulkatalog.“

12. In § 26 Abs. 7 werden die Ziffer „2“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

13. Nach § 28 wird ein neuer § 28a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

### **„§ 28a**

#### **Sonderregelungen zum Double Degree**

(1) Der Mastergrad der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg kann in einem der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge auch aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen verliehen werden, die im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms an einer ausländischen Universität erbracht wurden (Doppelabschluss), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Vorliegen eines Kooperationsvertrags zwischen der Universität Regensburg und der ausländischen Hochschule über die Zusammenarbeit bei einem Doppelabschluss in dem betreffenden Fach,
  2. ein im Kooperationsvertrag festgelegtes und vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gebilligtes gemeinsames Studienprogramm,
  3. erfolgreiches Absolvieren eines dem jeweils gültigen gemeinsamen Studienprogramm entsprechenden Studiums durch den Bewerber oder die Bewerberin, davon mindestens ein Studienjahr an jeder der beiden am Studiengang beteiligten Hochschulen,
  4. Bestehen der Masterarbeit unter Beteiligung von Prüfern oder Prüferinnen der Universität Regensburg, die vom Prüfungsausschuss beauftragt worden sind, mit mindestens der Note 4,00 (ausreichend) beziehungsweise deren ausländischem Äquivalent.
- (2) <sup>1</sup>Die Note der studienbegleitenden Prüfungen wird aus dem ausländischen Zeugnis übernommen. <sup>2</sup>Die Notenäquivalenzen sind im gemeinsamen Studienprogramm festzulegen.
- (3) Aus dem Zeugnis wird ersichtlich, dass es sich um ein gemeinsames Studienprogramm der beteiligten Hochschulen handelt; die jeweilige Gradverleihung der beteiligten Hochschulen kann auf einer gemeinsamen Urkunde erfolgen.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt auch für alle bereits immatrikulierten Studierenden.

<sup>3</sup>Abweichend hiervon gilt § 1 Nrn. 1, 3, 4, 5, 6, 7 Buchst. b. und 10 nur für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Economics (Volkswirtschaftslehre) ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

<sup>4</sup>Abweichend hiervon gilt ferner § 1 Nr. 7 Buchst. a. bb. und Buchst. c. für alle Studierenden erst ab dem Wintersemester 2023/24; § 1 Nr. 7 Buchst. a. aa. gilt ebenso für alle Studierenden erst ab dem Wintersemester 2023/24, mit der Maßgabe für bereits immatrikulierte Studierende, dass bereits begonnene Module abgeschlossen und in die jeweilige Modulgruppe eingebracht werden können.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. Juni 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 8. August 2023.

Regensburg, den 8. August 2023  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 8. August 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. August 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. August 2023.